

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

– Drucksache 19/14948 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt den Entschließungsantrag zur Kenntnis.

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Evaluierung der Umsetzungsgesetze zum Klimaschutzprogramm 2030 im Energiebereich prüfen, wie das derzeitige System von Steuern, Gebühren, Umlagen und Abgaben im Energiebereich optimal zur Zielerreichung im Klimaschutz beitragen kann. Die Empfehlung der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung in ihrem Abschlussbericht, das bestehende System der Entgelte, Abgaben und Umlagen im Energiesektor umfassend zu überarbeiten, wird dabei berücksichtigt.

Zu Nummer 2 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt den Entschließungsantrag zur Kenntnis.

Zu Nummer 3 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt den Entschließungsantrag zur Kenntnis.

Die Bundesregierung ist wie der Bundesrat der Auffassung, dass eine faire, sachgerechte und verhältnismäßige Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden muss, soweit im Zusammenhang mit dem Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 Mehr- und Mindereinnahmen entstehen.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 2, Absatz 5 Satz 1, § 5 Absatz 4 KSG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu Nummer 4 nicht zu.

Die in Artikel 1 § 4 Absatz 2, 4 und 5 enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen betreffen die Anpassung der Jahresemissionsmengen nach Anlage 2 des Klimaschutzgesetzes und die Sektoraufteilung der Emissionen nach internationalen Inventarregeln. Die Länder sind nach § 4 Absatz 4 nicht Adressat der Regelung.

Die Bundesregierung wird die für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen erforderlichen nationalen Maßnahmen im Kabinett beraten und beschließen. Bei allen Umsetzungsmaßnahmen werden die Länder nach den grundlegenden Regeln beteiligt. Eine Beteiligung auf der vorgelagerten Stufe der Jahresemissionsmengen wäre dagegen nicht sachgerecht.

Die Verordnungsermächtigung nach Artikel 1 § 5 Absatz 4 ist auf die Datenerhebung bei Privaten gerichtet und berührt nicht die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Zu Nummer 5 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 KSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Nummer 5 zu.

Zu Nummer 6 (§ 5 Absatz 3 Satz 5 – neu – KSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Nummer 6 nicht zu.

Neben der Erhebungsbefugnis in Artikel § 5 Absatz 3 besteht keine weitere Verarbeitungsbefugnis für das Umweltbundesamt. Daher wäre eine Klarstellung, dass die weitergehende Verarbeitung anonymisiert zu erfolgen habe, in ihrem Bezug unklar und aus rechtssystematischen Gründen abzulehnen.

Zu Nummer 7 (§ 11 Absatz 1 Satz 1, Satz 3 KSG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu Nummer 7 nicht zu.

Der Expertenrat soll als Ganzes die übergreifende Expertise zu den Sektoren nach § 4 Absatz 1 abbilden. Das Gremium ist deshalb interdisziplinär und nicht nach Sektoren gegliedert. Die gesetzlichen Anforderungen an die Auswahl seiner Mitglieder stellt sicher, dass alle wissenschaftlichen Disziplinen vertreten sind, die für die Aufgaben des Rates besondere Beiträge leisten können. Die Mitglieder müssen über hervorragende wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen verfügen, insbesondere Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften und soziale Fragen.

Zu Nummer 8 (§ 11 Absatz 1 Satz 2 KSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Nummer 8 nicht zu. Die Gründe dafür sind in der Stellungnahme zu Nummer 7 dargelegt.

Zu Nummer 9 (§ 12 Absatz 4 Satz 2 KSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Nummer 9 zu.